

„Wir sind alle Hamas“
- ginge es nach der Bochumer Staatsanwaltschaft
ein aktueller Eingriff

von

Heinz Gess

Kindermörder Israel”, „Frauenmörder Israel”, „Vergast die Juden “, „Steckt die Juden in die Gaskammer”: Das waren die Slogans einer „Friedensdemo”, organisiert von einer obskuren „Islamischen Initiative Herten“ am 10. Januar diesen Jahres in Recklinghausen. Der Ex- Grüne und Ex-FDP- Abgeordnete Jamal Karsli, ein treuer Kamerad des Antisemiten Möllemann vom nationalliberalen Flügel der NPD, stand anlässlich der Abschlusskundgebung dieser „Demo“ auf der Treppe des Rathauses in Recklinghausen und brüllte unter dem Beifall der anwesenden „Friedensaktivisten“ von MLPD, SPD, DKP, von protestantischen Pfarrern, die bei Luther in die Schule gegangen sind und trotz des Holocausts, den ihre Großeltern - deutsche Christen wie sie - an den Juden verbrochen haben, organisierten Moslems, die den Kulturrassismus pflegen und deshalb die Emanzipation vom Islam zum Verbrechen gegen die Menschheit erklären (s. Erdogan), mit Gewerkschaftlern, die schon lange nicht mehr zwischen Emanzipation und reaktionärem deutschen Sozialismus unterscheiden können und Poststalinisten, die ihren autoritären Charakterpanzer für echte Natur halten, ins Mikrofon: Mit anderen Worten: Wir sind für **die Endlösung der Nazis**. Denn nichts anderes hat die Hamas sich laut ihrer Charta zum Ziel gesetzt.

In Duisburg brechen nahezu zeitgleich deutsche Polizeibeamte in eine Wohnung ein und konfiszieren israelische Fahnen. Das macht Angst, ruft unbändigen Zorn hervor. Ich schäme mich, in Deutschland zu leben, nicht erst seit diesen Vorfällen. Denn all das zeichnete sich schon lange ab. Es ist nur die Spitze eines Eisberges. Wer das Kritiknetz liest, weiß, wovon ich rede.

Eine Ratsfrau aus Herten, Jutta Becker, deren Zivilcourage angesichts dieser Pogromstimmung bewundernswert ist, stellte daraufhin Strafanzeige gegen den einschlägig bekannten Antisemiten Karsli wegen seiner eliminatorischen antisemitischen Parolen. Wenn der Paragraph gegen Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassen- und Religionshass irgendwo zu treffen sollte, wo denn sonst, wenn nicht in diesem Fall, wo die ungeheuerliche Forderung nach einer neuerlichen Vergasung der Juden, ihre Elimination gefordert wurde. Wo denn sonst, wenn nicht hier, wird der Artikel § 3 des Grundgesetzes mit Füßen getreten?

Als reichte der Vorfall nicht schon aus, setzte die Bochumer Staatsanwältin Wenzel dem Auf-ruf, die Juden zu vergasen und sie zu ermorden noch die juristische Dornenkrone auf und wusch ihre Hände sodann nach dem Muster des imperialen Roms in Unschuld. Sie lehnte es ab, aufgrund der Strafanzeige der Ratsfrau Becker ein Strafverfahren gegen den Herrn Karsli wegen seiner Vernichtungsparolen einzuleiten. Sie kann in den Aufrufen „Tod den Juden“, „Vergast die Juden“, „Judens sind Kindermörder“ – eine im christlichen Abendland erfundene Parole christlicher Judenhasser – partout keine Volksverhetzung und Verstoß gegen den Artikel 3 des Grundgesetzes erkennen. „Judens vergasen“ zu wollen ist nach ihrer Rechtsauffassung durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt und stellt keine kulturrassistische Diskriminierung dar. Die Aufforderungen „Vergast die Juden“ und „Tötet die Juden“ sind nach Auffassung der Staatsanwältin auch keine Verbrechen gegen die Menschheit, vielmehr ist es nach Auffassung des türkischen Ministerpräsidenten Erdogan umgekehrt ein Verbrechen gegen die Menschheit, sich von der Religion der Hamas, die die Forderung nach Auslöschung der Juden erhebt, emanzipieren zu wollen. So sah das im Übrigen auch Hitler und die nationalistische Propaganda. Ist der Deutsche Geist in Bochum also wieder da angelangt, wo er schon einmal stand? Ich kann mich dieses Eindrucks nicht erwehren, zumal die Staatsanwältin Wenzel nicht zum ersten Mal in diesem Sinn „Recht“ gesprochen und damit den Juden das Menschenrecht abgesprochen hat. Ist die Staatsanwältin also selbst Antisemitin, eine Schwester im deutsch-arabischen Geist des Herrn Karsli?

Es gibt einen Unterschied, der nicht unterschlagen werden darf. Während die nationalsozialistische Ideologie und Bewegung als eine Bewegung **gegen** die „bürgerliche Demokratie“ agierte, agiert der neue Judenhass in Verbindung mit kulturrassistischen, national sozialen Parolen des deutschen Sozialismus und deutschen Christentums, die sich heute mit denen des völkisch-arabischen Sozialismus und der muslimischen Umma verbinden, **in** der Demokratie. Er inszeniert sich als Verteidigung der Demokratie gegen das zersetzende internationale Finanzkapital, den zersetzenden Zionismus und vor allem auch gegen die neuen nationale und antisemitische Rechte, die offen gegen die Demokratie agitiert. Indem die antizionistische Karsli-Linke diese Rechte, in deren Gedankenform er sich selbst bewegt, vordergründig propagandistisch bekämpft und sich als Verteidigerin demokratischer Werte inszeniert, erweckt den Eindruck, sie sei antifaschistisch und ihr Kampf gegen ‚die Zionisten‘ im Allgemeinen und Israel im Besonderen habe eine völlig andere Qualität als der Kampf der deutsch-völkischen, deutsch-christlichen und national-sozialistischen Antisemiten sie hatte. Demselben Zweck dient auch die propagandistische Verkehrung des Staates der Juden, Israel, der einzigen Demokratie im Nahen Osten, in den Nazi-Staat von heute. Denn ist Israel der Nazi-Staat von heute, kann der heilige Krieg gegen Israel in eliminatorischer Absicht als Kampf für die wahre islamische oder völkisch-organische Demokratie inszeniert werden. Der Kampf der mit Karsli paktierenden Linksdeutschen gegen die extreme deutsche Rechte ist also von der Funktion her eine Lüge. Jene bekämpfen in diesen mit Vehemenz, was in ihnen selbst ist, um sich selbst, indem sie es dort draußen bekämpfen, davon frei zu fühlen, und sich und die Öffentlichkeit über die wirkliche zugrunde liegende Identität zu täuschen. Täuschung wird von der deutschen Medienindustrie und dem herrschenden falschen Bewusstsein hierzulande auch nur allzu gern aufgegriffen. Denn erinnern, wirklich durchzuarbeiten und sich von dem religiös imprägnierten, antisemitischen Alp, der auf den Gehirnen der Lebenden lastet, zu emanzipieren, braucht man so nicht, sondern kann weiterfahren in den alten Gleisen, aber mit dem Bewusstsein, Demokrat und politisch korrekt und gut zu sein. Deshalb ist der Neo-Nazifaschismus und antizionistische Judenhass in der Demokratie und im linksdemokratischen Jargon heute sehr viel gefährlicher als der gegen die Demokratie gerichtete Neo-Faschismus und Judenhass. Seine Unterstützer aus der zweiten Reihe gehören häufig zu den politischen und gesellschaftlichen Eliten von heute. Sie sind entweder blind für das, was

geschieht, oder wollen sich das schmutzige Geschäft nicht verderben lassen, für das Zivilcourage immer schädlich ist.

Das erklärt auch, warum dem rechten Rand zugeordnete tatsächliche oder vorgetäuschte Straftaten und Propagandadelikte mit vielen Millionen an Steuergeldern für den politisch korrekten, das Volk einigenden „Kampf gegen Rechts“ von Staats wegen subventioniert werden und ein gigantischer Markt für Wichtigtuer aus der Sympathisanten-Szene anti-amerikanischer, sozialistischer Judenhasser entstanden ist, während es keinen auch nur entfernt vergleichbaren Kampf gegen die antisemitischen, linksdeutschen Fanatiker und Befürworter der „organischen Demokratie“ gibt.

Die Ratsfrau Jutta Becker aus Herten bildet eine rühmliche Ausnahme. Ihr sei an dieser Stelle ausdrücklich für ihre Courage gedankt. Wo aber sind all jene Politiker, Kirchenvertreter und Moralisten, die an jedem Holocaustgedenktag rituelle Fensterreden halten und gemeinsam mit erhobenem Zeigefinger das Mantra vom „Nie wieder“ in die öffentlich-rechtlichen Kameras beschwören, geblieben. Wer von ihnen hat Jutta Becker unterstützt? Wer von ihnen wagt jetzt die öffentliche Auseinandersetzung mit der unverschämten Bochumer Staatsanwaltschaft, die die Aufforderung zum neuerlichen Judenmord als durch die Meinungsfreiheit im politischen Tageskampf gedeckt hält?

Nach Auschwitz kann dasselbe nur Erfolg haben, wenn es auf diese Weise wiederkehrt. Das Ticket, auf dem gefahren wird, muss verschieden sein und der Zielort muss einen anderen Namen haben, damit die Reise dieselbe sein kann. Wann wird man es hierzulande je verstehen?

Es bleibt, Sie daran zu erinnern, dass alle Deutschen nach GG Art. 20 Absatz 4 das Recht zum Widerstand haben gegen jeden, der es unternimmt, die Grundrechte zu beseitigen. Das gilt auch dann, wenn sich die Staatsanwaltschaft selbst an der Beseitigung der Grundrechte aktiv beteiligt, wie es in Bochum mit der Weigerung. Karslis Mordaufrufe und seine Identifikation mit der Hamas strafrechtlich zu verfolgen, geschehen ist. Denn die Hamas ist nach deutscher Gesetzeslage und nach ihrer eigenen Charta ein Racket, dessen Ziel die ‚Endlösung der Judenfrage‘ im Sinne des Nationalsozialismus und die Abschaffung der Demokratie zugunsten des islamischen Gottesstaates ist. Sie ist gegen die menschliche Emanzipation von Herrschaft überhaupt und deswegen auch gegen die politische Emanzipation des Staates von der Religion und bürgerlichen Gesellschaft. Der Widerstand gegen solche Bestrebungen ist Bürgerecht im Sinne des GG Art 20 und moralische Pflicht für jeden, für den die Emanzipation von Herrschaft ein Herzensanliegen ist.

Postscriptum

Der Osnabrücker Sozialwissenschaftler Hartmut Krauss, von dem ich bereits mehrere Artikel im Kritiknetz veröffentlicht habe, schrieb mir heute zu dem Skandal um die Bochumer Staatsanwältin Wenzel unter der Überschrift.

Wie die Bochumer Staatsanwaltschaft stalinistische und islamistische Verleumder schützt und ermuntert

In einem im Internet veröffentlichten Schreiben an den ASTA der Ruhr-Universität Bochum hatte mich die DKP-Bochum als einen „für seine rassistischen Positionen bekannten Referenten“ dargestellt und in diffamierender Absicht behauptet, „Krauss kulturalistischer Rassismus schlägt in biologischen Rassismus um“. Zudem wurde behauptet: „Krauss ‚modernisiert‘ den

nationalsozialistischen Mythos einer Bedrohung der abendländischen Kultur durch den Vormarsch der asiatischen Bevölkerungsmassen”.

Daraufhin sah ich mich veranlasst, im November 2008 gegen die Urheber dieses verleumderischen Irrsinns einen Strafantrag zu stellen und beauftragte einen Rechtsanwalt mit der Einreichung der Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Bochum, Westring 8, 44787 Bochum.

Mit Schreiben vom 21.1. 2009 teilte die zuständige Staatsanwältin Wenzel mit, sie habe das Strafverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Bei den Verleumdungen und unwahren Behauptungen der DKP-Bochum handle es sich „um einen Beitrag im politischen Meinungskampf, so dass sich die strafrechtliche Bewertung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der § 185 ff. StGB grundsätzlich an dem aus Artikel 5 GG ergebenen Recht auf freie Meinungsäußerung auszurichten hat.“

Inwieweit die Staatsanwältin nach meiner persönlichen Meinung ihr Amt dazu missbraucht, das Recht auf freie Meinungsäußerung willkürlich in ein Recht auf Diffamierung, üble Nachrede und Verbreitung unwahrer Behauptungen umzufälschen und damit die öffentliche Kommunikationskultur vergiften zu helfen, kann jeder anhand der folgende Aussage selbst überprüfen:

„Wenn es - wie hier - um die Erörterung einer die Öffentlichkeit besonders interessierenden Angelegenheit geht, ist wegen der grundlegenden Bedeutung, die das Grundgesetz dem freien Austausch der Meinungen beimisst, der Einsatz auch starker Ausdrücke, polemisierender Wendungen, überspitzter und plakativer Wertungen nicht unzulässig, solange der Äußernde hierdurch nur dem eigenen Standpunkt Nachdruck zu verleihen sucht. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nicht erkennbar.“

Die unhaltbaren Behauptungen, ich sei ein „bekannter Rassist“, der den nationalsozialistischen Mythos“ modernisiere, verharmlost die Staatsanwältin in schon fast parteilicher Manier und spricht ihnen den Charakter von Beschimpfungen, Schmähungen und Diffamierungen ab. „Nicht gerechtfertigt sind im politischen Meinungskampf lediglich Äußerungen, die sich jenseits sachlicher Kritik in Beschimpfungen, Schmähungen und Diffamierungen erschöpfen. Eine derartige Feststellung lässt sich indes nicht treffen.“

Die willkürliche Umfunktionierung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in ein Legitimationsinstrument für Diffamierung, üble Nachrede und Volksverhetzung bzw. in ein Schutzrecht für stalinistische und islamistische Verleumdungspropaganda scheint ein besonderes Steckenpferd der Staatsanwaltschaft Bochum (bzw. der Staatsanwältin Wenzel) zu sein, wenn sie jetzt auch ein Strafverfahren gegen den Hamas-Sympathisanten und bekannten Judenfeind Karsli einstellte.

Gegen diese Form dekadenter Gesinnungsjustiz wird Widerstand zur Pflicht.

Teil 2: Bochumer Staatsanwaltschaft verletzt rechtsstaatliche Prinzipien

von

Reinhard Hascha

Ich sehe in dem Verhalten der Staatsanwaltschaft ein erneutes Indiz politisch-moralischer Dekadenz in der Rechtssprechung. Um das nachzuweisen, nähre ich mich dem Problem im ersten Teil aus rechtsdogmatischer Sicht. Resultierend daraus folgen im zweiten Teil grund-

legende Bemerkungen zu Aufgaben und Funktion der Staatsanwaltschaft im politischen-rechtlichen System der Bundesrepublik.

I. Problemanalyse

Nach meiner Rechtskenntnis sehe ich in dem Verhalten der Staatsanwaltschaft einen Fall von **Rechtsbeugung**:

Sie liegt – als Amtspflichtverletzung – dann vor, wenn der Amtsträger „bei der Leitung einer Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich das Recht zum Vorteil oder Nachteil einer Partei verletzt. Rechtssache ist dabei jede Rechtsangelegenheit, bei der zwischen mindestens zwei Beteiligten widersprechende Interessen bestehen können.“ Ein Amtsträger „ist für eine Amtspflichtverletzung (Urteil oder sonstige Streitentscheidung) nur dann verantwortlich, wenn er sich durch die Pflichtverletzung einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, z.B. der Rechtsbeugung (§ 839 II = vorsätzlich falsche Rechtsanwendung zugunsten oder ungünstigen einer Partei).“¹

Dem soll nun nachgegangen werden.

Wenn Staatsanwältin Wenzel in ihrem Schreiben vom 21.1.2009 betont, dass es sich bei den Verleumdungen und unwahren Behauptungen um einen Beitrag im politischen Meinungskampf handelt und die strafrechtliche Bewertung nach § 185 ff. grundsätzlich aus Art. 5 GG auszurichten hat, dann wird diese Auffassung von mir so nicht nur nicht geteilt, sondern sie widerspricht auch geltender Rechtsauffassung.

Dazu sind detailliertere Ausführungen zu Art. 5 notwendig. Zur Auslegung des Art. 5 wird in staatsrechtlicher Sicht u. a. betont: „In den Schutzbereich des Art. 5 fallen also die Äußerungen, die durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens, der persönlichen Einstellung und Wertung, des Meinens und Überzeugens, überhaupt durch die Erzielung geistiger Wirkungen geprägt sind; auf den Wert oder die Vernünftigkeit einer Äußerung kommt es nicht an. Vom Normbereich nicht erfasst werden bewusste oder erwiesene Behauptungen unwahrer Tatsachen, Formalbeleidigungen, diffamierende Schmähkritik (polemisch, überspitzte Diffamierung der Person) ... Im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes muss der Normbereich im Zweifel weit gefasst ... werden.“² Klar gesagt wird also, dass Angriffe auf die Persönlichkeit gemäß § 185 ff. StGB nicht in den Schutzbereich des Art. 5 fallen.

Nicht so bei Frau Wenzel: Aus ihrem Schreiben geht hervor – auch wenn nicht so gesagt – dass genannte Straftatbestände in den Normbereich des Art. 5 fallen, also gedeckt sind. Ihr irrsinniger Widerspruch – der sich in der Aussage manifestiert, „... ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten (ist) nicht erkennbar“ und „Nicht gerechtfertigt sind im politischen Meinungskampf lediglich Äußerungen, die sich jenseits sachlicher Kritik in Beschimpfungen, Schmähungen und Diffamierungen erschöpfen. Eine derartige Feststellung lässt sich indes nicht treffen.“ – zeigt sich nun darin, dass es lediglich darauf ankommt, den Straftatbestand festzustellen, die Sanktionsnormen, wie in § 185 ff. genannt, müssen jedoch nicht befolgt werden. Wenn eine solche Haltung in konkretem Fall für die Staatsanwältin rechts(ermittlungs)leitend ist, kann eigentlich nur „höheres Interesse“ für sie weisungsleitend sein. Näheres dazu im zweiten Teil meiner Ausführungen.

¹ Beck-Rechtsberater: Rechtsbegriffe des täglichen Lebens von A – Z, München 1996, S, 21, 314. Beck'sches Rechtslexikon, München 2003, S. 527.

² Alfred Katz: Staatsrecht, Heidelberg 2005, S. 358 f. In Klammern stehende Seitenzahl bezieht sich auf dieses Werk.

Diese Haltung steht auch zu folgender Aussage in Widerspruch: „Die Rechtsgüter des Art. 5 kommen umso stärker zum Tragen, je mehr es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit berührenden Fragen handelt (Politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange der Allgemeinheit); die in Art. 5 II verfolgten Rechtsgüter sind bei Äußerungen im rein privaten, ... und in Verfolgung eigennütziger Ziele von besonderem Gewicht. Das hat im Einzelfall durch eine umfassende generelle und konkrete Abwägung aller sich gegenüber stehenden Rechtsgüter zu erfolgen, wobei zu berücksichtigen ist, ob es sich um eine zur öffentlichen geistigen Auseinandersetzung oder nur für den privaten Bereich bestimmte Meinungsäußerung handelt, und ob es um einen ‚Gegenschlag‘ im öffentlichen Meinungskampf geht oder nicht (**Güterabwägung** zwischen der Bedeutung der Grundrechtsgüter des Art. 5 I einerseits und den mit dem ‚allgemeinen Gesetz‘ verfolgten Interessen und Rechtsgütern andererseits.“). (363)

Eine unter diesem Gesichtspunkt justizierbar behandelte Güterabwägung vermag ich bei Frau Wenzel nicht erkennen. Hier endet ihre diskriminierende Argumentation.

Ich gehe hier weiter und spreche einen Sachverhalt an, der von ihr in keiner Weise berührt wird: Art. 5 II spricht vom „Recht der persönlichen Ehre“. Ehrverletzung gehört in den Norm- bzw. Schutzbereich des Art. 1GG. Dazu gehört der „Schutz der **persönlichen Ehre** und des **guten Rufes** i.S. eines Verbots bloßer Demütigung, Erniedrigung und Bloßstellung von Menschen oder systematische Verletzung deren sozialen Achtungs- und Geltungsanspruchs (Schutz des Ansehens als ‚äußere Ehre‘ ...). Der Staat ist verpflichtet, durch straf- und zivilrechtliche Vorschriften die Menschenwürde im Kern zu garantieren (insbesondere Schutz durch die Sanktionsnormen der §§ 185ff. StGB) und etwa auch Rassen- und Klassenhass nicht aufkommen zu lassen (§§ 130ff. StGB). (334) Damit stellt die „freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde den **höchsten Rechtswert** innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar.“ (330)

Die Ehre und der gute Ruf wird in konkretem Fall insofern berührt, da es sich hier um einen Angriff auf die politisch-weltanschauliche Einstellung handelt und nicht um einen ernsthaft ausgetragenen (wissenschaftlichen) Meinungsstreit.

Alle folgenden Grundrechtsartikel haben die Einhaltung des Art. 1 – als tragendes Konstitutionsprinzip des GG – zu gewährleisten. Dass die Straftatbestände gemäß § 185 ff. eine Verletzung des Art. 1 darstellen muss nicht bewiesen werden. Hieraus folgt, dass a priori eine Verletzung des Art. 5 vorliegt und somit die Anwendung der Sanktionsnormen zwingend erfordert.

Auf die Frage der Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien muss abschließend nicht näher eingegangen werden. Berührt werden damit aber Merkmale des Rechtsstaates und seiner Prinzipien. Deshalb hier nur noch soviel: „Die elementarste materielle Komponente des Rechtsstaatsprinzips ist die **Gewährleistung persönlicher Grundrechte**, die das staatliche Handeln begrenzen, dem Bürger einen gesicherten Freiheitsraum einräumen und die Gleichbehandlung garantieren (Freiheits- und Gleichheitsgrundrechte Art. 1 III, 19 I, II, 79 III).“ (89)

Fazit:

Folgerichtig führt dargelegte Rechtsbeugung - als eine Form der Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien – in markanter Ausprägung zu einer politisch intendierten Gesinnungsjustiz.

II. Die Staatsanwaltschaft - ein politisch abhängiges Rechtspflegeorgan

Zunächst einige allgemeine Bemerkungen zu Aufgaben einer Staatsanwaltschaft: Als „Herrin des *Ermittlungsverfahrens*“ liegt die „letzte Entscheidung und Verantwortung bei der Staatsanwaltschaft. Insbesondere darf nur sie über die Einstellung von Ermittlungen, über das Absehen von einer Verfolgung ... oder über die Anklageerhebung entscheiden. Staatsanwälte sind weisungsgebunden. Dieses Weisungsrecht findet jedoch seine Grenzen am Legalitätsprinzip. Dieses Prinzip besagt, dass die Staatsanwaltschaft „jedem zureichenden Verdacht einer Straftat nachzugehen und deswegen, soweit sich der Verdacht als nachweisbar herausstellt, ein *Ermittlungsverfahren* einzuleiten hat. Die Strafverfolgung liegt also nicht im Ermessen dieser Stelle, sondern ist deren Pflicht.“³

Dass eine Staatsanwaltschaft vorwiegend dann eine Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien begeht, wenn ihr Untersuchungsgegenstand von den herrschenden politischen Anschauungen bzw. der praktischen Politik abweicht, sollen nachstehende Ausführungen von Hans Herbert von Arnim verdeutlichen:⁴

„Staatsanwälte sind in Deutschland weisungsgebunden. Darin liegt ein krasser Verstoß gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit der Justiz und der Gewaltenteilung. Nach § 146 Gerichtsverfassungsgesetz haben Staatsanwälte den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen, und die Weisungskette reicht über den Oberstaatsanwalt als Behördenleiter und den Generalstaatsanwalt bis hin zum Justizminister des jeweiligen Landes. Dadurch werden Staatsanwälte abhängig von der Politik, da der Justizminister, gerade wenn es darauf ankommt, letztlich das Sagen hat. Das wird ihm dadurch erleichtert, dass der Generalstaatsanwalt regelmäßig politischer Beamter ist, das heißt, er kann bei politischer ‚Unbotmäßigkeit‘ jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, was seine Botmäßigkeit im Allgemeinen befähigt.“

Die Abhängigkeit ist deshalb so unerhört problematisch, weil Staatsanwälte eine Schlüsselstellung im Strafverfahren innehaben. Gerichte können nicht von sich aus tätig werden. Deshalb entscheidet die Staatsanwaltschaft ganz allein, ob es überhaupt zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Sie bestimmt, ob Ermittlungen aufgenommen werden, in welcher Weise diese erfolgen und ob und in welcher Richtung Anklage erhoben wird. Sie stellt damit die Weichen für das ganze Strafverfahren. Zwar ist es letztlich Sache des Gerichts, über die Schuld von Angeklagten zu urteilen, ob aber ein Ermittlungsverfahren eingestellt oder gar nicht eröffnet wird, entscheidet die Staatsanwaltschaft, und diese Entscheidung kann die Politik an sich ziehen. Schon die bloße Existenz eines Weisungsrechts der Politik sorgt für einen ‚bösen Schein‘ und erweckt Misstrauen bei den Bürgern und Medien. Das schadet dem Ansehen der Justiz.

Doch warum beseitigt man die Abhängigkeit dann nicht? In Wahrheit will die Politik nicht auf § 146 GVG verzichten, allerdings ohne dass die Erteilung der Weisung im Einzelfall öffentlich bekannt werden soll. Die für politisches Agieren typische Diskrepanz zwischen Wort und Tat ist hier besonders ausgeprägt. Weisungen werden meist nicht schriftlich erteilt, sondern in Besprechungen oder Telefonaten. Auch scheinbare ‚Bitten‘ reichen, da das Weisungsrecht im Raum steht. Staatsanwälte, die nicht reagieren oder auf Schriftlichkeit bestehen, machen sich missliebig und müssen um ihre weitere Karriere fürchten. Und wer befördert, befiehlt nun mal, auch wenn der Befehl nur in Andeutungen ergeht. Wer vorwärtskommen will, lasse also möglichst die Finger von politisch heiklen Verfahren.

³ Beck'sches Rechtslexikon, a.a.O., S. 431, 593.

⁴ Hans Herbert von Arnim: Die Deutschlandakte. Was Politiker und Wirtschaftsbosse unserem Land antun, München 2008, S. 196-200, 337 f. Der Autor ist Verfasser mehrerer Bücher zur skandalösen Erosion der demokratischen Kultur.

Erfolgt die Weisung ausnahmsweise doch einmal schriftlich, wird dies nur in der Handakte des Staatsanwalts dokumentiert, die als Dienstinternum Dritten nicht zugänglich und selbst der Akteneinsicht durch den Verteidiger des Beschuldigten entzogen ist. Hier muss der Staatsanwalt also nach außen die Verantwortung für etwas übernehmen, was in Wahrheit die Politik entschieden hat. Die Verschleierung der Verantwortung ist sogar strafrechtlich geschützt: Staatsanwälte, die durchblicken lassen, dass sie auf Weisung handeln, machen sich wegen Verrats von Dienstgeheimnissen strafbar (§ 353b Strafgesetzbuch). Das ganze Thema ist durch ein großes Maß an Heuchelei gekennzeichnet. Da die Erteilung von Weisungen ein „gesetzlich angeordnetes verschwiegenes Thema“ ... darstellt, erklärt dies, warum die Öffentlichkeit darüber kaum je etwas erfährt, es sei denn, das Verfahren stinkt derart zum Himmel, dass ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, dessen Bericht veröffentlicht werden muss.“

Ein von mehreren Fällen, die H. H. von Arnim anführt, sei herausgegriffen, um zu verdeutlichen, was passiert, wenn sich ein Staatsanwalt eine eigene Meinung jenseits politischen Mainstreams leistet: „Im Januar 2008 wurde bekannt, dass ein Berliner Oberstaatsanwalt von seinem Vorgesetzten daran gehindert worden war, sich im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zum Thema jugendliche Intensivtäter zu äußern, da er einen anderen Standpunkt vertritt als die Politik.“

„Die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft lässt sich heutzutage nicht mehr rechtfertigen. Die Staatsanwaltschaft ist keine Verwaltungsbehörde. Sie ist Teil der Justiz und ähnelt mit ihrem der Objektivität verpflichteten Ermittlungsauftrag den Gerichten. Auch politisch besetzte Generalstaatsanwaltschaften machen keinen Sinn und gehören abgeschafft. Auch der Generalbundesanwalt sollte kein politischer Beamter mehr sein. Zumindest aber sollte in Zukunft kein Platz mehr für Heuchelei und Geheimnistuerei sein, also für nichttransparente Einflussnahmen, die vor dem Bürger durch Gesetz geheimgehalten werden dürfen.“

Abschließend könnte aus bisher Ausgeföhrtem die eigentlich problemlösende Frage entstehen: Wie kann man sich gegen rechtsstaatswidrige Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft wehren? Die Antwort gibt H. H. von Arnim so: „Gegen Willkür von Staatsanwälten kann man sich bereits dadurch wehren, dass ihre Aktionen der Überprüfung durch den Ermittlungsrichter und die Beschwerdeinstanzen unterliegen.“

Im Sinne einer Essenz einzelner Kapitel führt H. H. von Arnim am Schluss seiner Analyse für den Bereich Justiz u. a. aus: „Die politische Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft ist zu beseitigen. Sie leistet erst recht Entscheidungen Vorschub, die ‚verdiente Politiker‘ und mächtige Wirtschaftsbosse schonen und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz aufs Spiel setzen.“

Resümee:

Im Sinne der Erhaltung und Verteidigung der Grundrechte als kardinaler Basis des demokratischen Rechtsstaates gegen die offenen und verdeckten Feinde der Demokratie ist Widerstand ein Gebot der Vernunft für alle humanistisch gesinnten Demokraten. quod erat demonstrandum